



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

23.10.1978 - Drucksache 9/895

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 1978 die erste Lesung des Gesetzesantrages der CDU-Fraktion bezüglich der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (Drucksache 9/684 — Neufassung) unterbrochen und den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht überwiesen. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den nachstehend abgedruckten Bericht erstattet.

Der Senat läßt diesen Bericht gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft zugehen.

Bericht**der Deputation für öffentliches Dienstrecht**

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 1978 die erste Lesung des Gesetzesantrages der CDU-Fraktion bezüglich der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (Drs. 9/684 — Neufassung) unterbrochen und den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht überwiesen.

2. Der Initiativantrag verfolgt im wesentlichen das Ziel,

2.1 die Altersgrenze für die (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in Wiederherstellung der vor dem 1. April 1976 bestehenden Rechtslage auf das 62. Lebensjahr festzusetzen und

2.2 darüber hinaus diese Altersgrenze für Schwerbehinderte auf das 61. Lebensjahr festzusetzen.

3. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den Antrag in ihrer Sitzung am 29. September 1978 mit folgendem Ergebnis beraten:

3.1 Die Rückführung der Altersgrenze für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf das 62. Lebensjahr entspricht dem Verhalten aller anderen Bundesländer.

3.2 Die weitergehende Absicht, diese Altersgrenze für Schwerbehinderte auf das 61. Lebensjahr festzusetzen, ist vorerst noch nicht mit den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes vereinbar.

3.3 Der Senat hat das unter 2.1 genannte Anliegen der Antragsteller, das im übrigen auch ein Anliegen der anderen Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft ist, in den aus anderem Anlaß erforderlichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 9/896) mit aufgenommen. Dem Gesetzesantrag der Fraktion der CDU ist damit in dem rechtlich zulässigen Rahmen Genüge getan.

gez. Fröhlich
Vorsitzender

gez. A. Leinemann
Sprecherin

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 1978 die zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977) beschlossen. Das Gesetz ist dem Senat zur Ausführung zugewiesen.

Der Senat hat diesen Bescheid gemäß § 15 des Gesetzes über die Befugnisse der Bürgerschaft zugewiesen.

Befehl

Der Senator für Öffentliches Dienstrecht

1. Das Bremische Beamten- und Richterrecht ist durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) geändert worden. Das Gesetz ist dem Senat zur Ausführung zugewiesen.

2. Der Befehl lautet wie folgt im wesentlichen das Ziel:

2.1 Die Änderungen des öffentlichen Dienstrechts sind durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) geändert worden.

2.2 Der Senat hat diese Änderungen im öffentlichen Dienstrecht auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung zugewiesen.

3. Die Befugnisse der öffentlichen Dienstverwaltung sind durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) geändert worden.

4. Die Befugnisse der öffentlichen Dienstverwaltung sind durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) geändert worden.

5. Die Befugnisse der öffentlichen Dienstverwaltung sind durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) geändert worden.

6. Der Senat hat das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und des Bremischen Richtergesetzes (1. Lesung am 12. Dezember 1977, 2. Lesung am 18. Januar 1978) dem Senat zur Ausführung zugewiesen.

Der Senator
H. J. J. J.

Der Senat
H. J. J. J.